

JUBILÄUMSGELDER, JUBILÄUMSGESCHENKE, SACHZUWENDUNGEN ANLÄSSLICH BETRIEBSZUGEHÖRIGKEITSJUBILÄEN ODER FIRMENBESTANDSJUBILÄEN - SOZIALRECHTLICH

Sozialversicherung

Rechtslage ab 1.1.2016

Jubiläumsgelder und Jubiläumsgeschenke (Geldbezüge) sind ab dem 1.1.2016 beitragspflichtig und werden als Sonderzahlung abgerechnet.

Ausnahme

Falls ein Jubiläum bereits 2015 zu Stande gekommen ist, aber ein Geldbezug dafür erst 2016 ausgezahlt wird, bleibt das Jubiläumsgeld bzw. das Jubiläumsgeschenk dann beitragsfrei, wenn dieses aus Anlass eines 20-, 25-, 30-, 35-, 40-, 45- oder 50jährigen Dienstnehmer-Betriebszugehörigkeitsjubiläums oder aus Anlass eines 20-, 25-, 30-, 40-, 50-, 60-, 70-, 75-, 80-, 90-, 100-, 110- usw. jährigen Firmenbestandsjubiläum gewährt wird!

Diese Ausnahme gilt nur für bis spätestens 31.12.2015 angefallene Jubiläen.

Ab 1.1.2016 können pro Dienstnehmer nur noch Jubiläums-Sachzuwendungen (beispielsweise Geschenkgegenstände wie Uhren, oder auch nicht in Geld einlösbare Gutscheine) bis zur Höhe von jährlich maximal € 186,00 anlässlich eines 10-, 20-, 25-, 30-, 35-, 40-, 45- und 50jährigen Dienstnehmer-Betriebszugehörigkeitsjubiläums oder aus Anlass eines 10-, 20-, 25-, 30-, 40-, 50-, 60-, 70-, 75-, 80-, 90-, 100-, 110- usw. -jährigen Firmenbestandsjubiläums beitragsfrei gewährt werden.

Neu ab 1.1.2016 ist somit für Jubiläums-Sachzuwendungen bis maximal € 186,00, dass auch bereits für 10jährige Dienstnehmer-Betriebszugehörigkeits- oder Firmenbestandsjubiläen Beitragsfreiheit besteht.

Beitragspflicht besteht hingegen für eine Sachzuwendungen in Höhe von € 186,00 aus Anlass eines erst fünfjährigen Jubiläums!

Sollte im selben Jahr beispielsweise ein 25jähriges Dienstnehmer-Betriebszugehörigkeitsjubiläum und ein 30jähriges Firmenbestandsjubiläum zusammenfallen, darf die beitragsfreie Sachzuwendung von € 186,00 nicht doppelt, sondern nur einmal berücksichtigt werden.

Vorsicht!

Neben dem beitragsfreien Betrag von € 186,00 anlässlich einer Sachzuwendung für Jubiläen darf der Dienstgeber zusätzlich je Kalenderjahr je Dienstnehmer weitere € 186,00 an beitragsfreien Sachzuwendungen für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (beispielsweise Weihnachtsgeschenke anlässlich einer betrieblichen Weihnachtsfeier) gewähren.

Rechtslage vor 01.01.2016:

Das ASVG bestimmt, dass Jubiläumsgeschenke des Dienstgebers, welche aus Anlass eines Dienstnehmerjubiläums oder eines Firmenjubiläums gewährt werden, nicht als Entgelt gelten, d.h. beitragsfrei zu behandeln sind.

Nach einer Empfehlung des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger unterliegen Jubiläumsgelder bzw. Jubiläumsgeschenke dann nicht der Beitragspflicht, wenn sie aus Anlass eines 20, 25, 30, 35, 40, 45 und 50jährigen Jubiläums gewährt werden. Bei Firmenjubiläen sind die nach 20, 25, 30, 40, 50, 60, 70, 75, 80, 90, 100, 110 ... Jahren gewährten Jubiläumsgeschenke beitragsfrei.

Bei einer anderen Anzahl von Jahren sind Jubiläumsgeschenke aber immer als Sonderzahlung beitragspflichtig.

Vorsicht!

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt eine vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger abweichende Rechtsmeinung. Jubiläumsgelder, auf die ein Dienstnehmer nach kollektivvertraglichen Bestimmungen einen Rechtsanspruch hat, sind demnach überhaupt nicht als „Jubiläumsgeschenke“ zu qualifizieren, da durch den Ausdruck „Jubiläumsgeschenke“ hinreichend verdeutlicht wird, dass der Dienstnehmer darauf keinen Rechtsanspruch hat. Jubiläumsgelder wären nach dieser Rechtsmeinung Bezüge im Sinne des § 49 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und müssten als Sonderzahlungen gem. § 49 Abs. 2 ASVG behandelt werden.

Steuerliche Regelung

Jubiläumsgelder und Jubiläumsgeschenke (Geldbezüge!) werden auch 2016

- unabhängig davon, ob ein Rechtsanspruch vorliegt oder nicht,
- unabhängig von der Höhe und
- unabhängig von der Anzahl der Jahre

weiterhin als normale sonstige Bezüge gem. § 67 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz innerhalb des Jahressechstels begünstigt besteuert.

Gänzlich lohnsteuerfrei können nur Sachzuwendungen anlässlich eines Jubiläums sein, jedoch nur bis maximal € 186,00 pro Dienstnehmer je Kalenderjahr und auch nur, wenn für diese die Bedingungen für die Beitragsfreiheit vorliegen.

DB-, DZ- Kommunalsteuerpflicht

Jubiläumsgelder sind auch ab 2016 weiterhin DB-, DZ- und kommunalsteuerpflichtig. Von diesen Abgaben befreit sind wiederum nur die Sachzuwendungen anlässlich eines Jubiläums, jedoch nur bis maximal 186,00 pro Dienstnehmer je Kalenderjahr und auch nur, wenn für diese die Bedingungen für die Beitragsfreiheit vorliegen.

Stand: Jänner 2017

Diese Information ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2330, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,
Tirol Tel. Nr.: 0590 905-1111, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 51450-1010

Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!